

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

60. Verordnung vom 30.09.1836 publ. 05.10.1836

2) Jede Brennerei muß, bevor darin gebrannt wird, durch die Localbehörde (Amt resp. Stadtmagistrat) mit Zuziehung von Bauverständigen, rücksichtlich der Feuergefährlichkeit der Anlage, sowohl ihrer äußern Lage, als innern Einrichtung nach, genau untersucht, und darf darin nicht eher gebrannt werden, als nachdem das Amt resp. der Stadtmagistrat rücksichtlich der Feuergefährlichkeit dies für unbedenklich erklärt und die Erlaubniß zum Anfang mit dem Brennen schriftlich ertheilt hat. Auch darf an dieser oberlich genehmigten Einrichtung der Brennerei später ohne Einwilligung der gedachten Behörde nichts Erhebliches geändert werden.

Contraventionen gegen diese Vorschriften werden polizeilich, bei wiederholtem Rückfall aber mit Untersagung des Gewerbes, bestraft.

Den Aemtern und Magistraten wird hiedurch aufgegeben, auf deren Befolgung genau zu achten und sie durch die Unterbediente controlliren zu lassen. Auch haben dieselben die bisher eingesandten Verzeichnisse über die in ihren Bezirken vorhandenen Branntweinbrennereien im Laufe des Januar-Monats jeden Jahres nach wie vor einzusenden.

60) Regierungsbekanntmachung v.
30. Sept. publ. den 5. Oct. 1836.

In Gemäßheit Höchster Vorschrift wird Bestätigung der

Statuten einer
im Stedinger-
lande errichte-
ten Wittwen- u.
Waisenverfor-
gungs-Socie-
tät.

hiedurch bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, den Statuten einer von den Schiffern Claus Sandersfeld, Friedrich August Köfer u. Cons. im Stedingerlande errichteten Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Societät, mittelst Urkunde vom 26. September d. J. die höchste Landesherrliche Genehmigung und Bestätigung zu ertheilen geruhet haben, wornach

- 1) die aus dieser Versorgungs-Anstalt zu zahlenden Pensionen lediglich zur Alimentation der Empfänger bestimmt seyn und bleiben, von keinem Gläubiger derselben in Anspruch genommen, noch mit Arrest belegt, noch zum Concurß gezogen werden sollen;
- 2) diese Societät und deren Interessenten für deren Societäts-Angelegenheiten die Freiheit von Stempelpapier und Gerichts- und Amts-Sporteln, in soweit diese Kosten nicht etwa dritten Personen, oder einzelnen Mitgliedern, ohne Rücksicht auf ihre Theilnahme an der Gesellschaft, zur Last fallen, gnädigst verliehen worden ist;
- 3) alle aus dem Beitritt zu dieser Gesellschaft zwischen dieser und den einzelnen Mitgliedern, oder den Beneficiaten, oder einzelnen oder mehreren der beiden letztern unter sich, etwa entstehenden Differenzen und Streitigkeiten,